



Informationsblatt des Wundverband Gäuboden e.V. zur Qualifikationsanforderung der Mitglieder

Stand 25.10.2017

A: Für Mitglieder

Alle natürlichen und institutionellen Mitglieder müssen Teilnehmer des Gesundheitswesens sein.

B: Zusätzlich für Personen in der direkten Patienten/Kundenversorgung

Personen, die am Patienten die Wunden versorgen, müssen an mindestens einer Fallkonferenz des Vereins im Jahr teilnehmen. In Fallkonferenzen werden Versorgungen vorgestellt und die Behandlung diskutiert. Dauer der Fallkonferenz ca. 1 h.

Nicht-ärztliche Personen, die am Patienten (Kunden) die Wunden versorgen, müssen mindestens die Ausbildung zum Wundbehandler ICW oder vergleichbar, haben. Für die Mitglieder besteht die Verpflichtung der regelmäßigen Weiterbildung im Sinne der ICW von 8 Punkten jährlich.

C: Zusätzlich für Arztpraxen, Pflegedienste und Handelsunternehmen/Apotheken

Verpflichtung von Verbandsmaterial-Lieferanten, dass die Lieferung der Materialien im Rahmen der Patienten/Kundenversorgung auf Wunsch frei Haus erfolgt.

Im Wundverband mitarbeitende Arztpraxen müssen mindestens einen Mitarbeiter mit der Qualifikation des Wundbehandlers ICW oder vergleichbar beschäftigen bzw. die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres nachweisen.

Im Wundverband mitarbeitende Pflegedienste müssen mindestens einen Mitarbeiter mit der Qualifikation des Wundbehandlers ICW oder vergleichbar beschäftigen bzw. die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres nachweisen.